



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JUNI 2018

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*seit 25. Mai ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Wir haben unsere kanzleiinternen Regelungen an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst. Eine Datenschutzerklärung finden Sie u. a. auf unserer Homepage ([www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de)). In unseren Kanzleien erheben und speichern wir nur solche Daten, die zur Erledigung der uns erteilten Aufträge zwingend notwendig sind, z. B. die persönlichen Angaben, die in Steuererklärungen eingetragen bzw. mit elektronischen Steuererklärungen übermittelt werden müssen. Daneben speichern wir Daten, um mit Ihnen Kontakt zu halten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder weitere Anschriften). Ihre persönlichen Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn wir hierzu von Ihnen einen entsprechenden Auftrag haben, z. B. Steuererklärungen bei Finanzamt einzureichen. Im Übrigen gehen unsere beruflichen Verschwiegenheitspflichten als Steuerberater weit über die Anforderungen datenschutzrechtlicher Regelungen hinaus. Alle uns übergebenen Daten und Informationen unterliegen der strengen beruflichen Verschwiegenheitspflicht nach dem Steuerberatungsgesetz. Sollten Sie wissen wollen, welche Daten über Sie gespeichert werden oder sonstige Fragen zum Datenschutz haben, so können Sie sich hierzu jederzeit an unsere für alle WSR Kanzleien zuständige Datenschutzbeauftragte wenden, am besten per E-Mail: [datenschutz@steuer-beratung.de](mailto:datenschutz@steuer-beratung.de).*

## **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Wenn Handwerker in Ihrer selbstgenutzten Wohnung oder Ihrem selbst genutzten Haus oder auf dem Grundstück Arbeiten ausführen, können Sie 20 % der Arbeits- und Fahrtkosten in Ihrer Steuererklärung geltend machen und von der Steuerschuld abziehen, bis zu 4.000 € im Jahr. Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Rechnung sowie die Bezahlung durch Überweisung (nicht bar). Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg auch dann vor, wenn ein Hoftor nicht an Ort und Stelle, sondern in einer Tischlerei repariert wird. Damit haben die Richter klargestellt, dass die Arbeiten nicht zwingend in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haushalt ausgeführt werden müssen. Auch wenn gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, sollten entsprechende Kosten steuerlich geltend gemacht werden, damit sie davon profitieren, wenn sich der Bundesfinanzhof in dieser Frage endgültig auf die Seite der Steuerzahler stellt.

## **Fehlende Rechnungsnummern**

Damit der Empfänger einen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat, müssen Rechnungen eine Rechnungsnummer erhalten. Viele Buchhaltungs- und Fakturierungsprogramme vergeben diese automatisch. Wird vom Finanzamt festgestellt, dass es in der Liste der Ausgangrechnungen immer wieder Lücken gibt und Rechnungen mit einzelnen Nummern feh-

len, so erweckt dies das Misstrauen des Betriebsprüfers. Auch wenn fehlende Rechnungsnummern nicht automatisch eine Zuschätzung rechtfertigen, sollten diese in der Praxis weitestgehend vermieden werden. Soweit es aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, immer wieder Rechnungen zu stornieren, so sollten auch die stornierten Rechnungen entweder aufbewahrt oder entsprechende Stornoprotokolle erstellt werden. Hierdurch sind wir dann in der Lage, einem Betriebsprüfer gegenüber zu dokumentieren, warum einzelne Rechnungsnummern fehlen.

## **Verfahrensdokumentation zur Kassenführung**

Bekanntlich ist das Finanzamt berechtigt, sog. „Kassen-Nachschaun“ durchzuführen. Hierzu dürfen Finanzbeamte unangekündigt in Ihre Geschäftsräume kommen, um dort die Kassenführung zu überprüfen. Hierbei wird kontrolliert, ob das verwendete Kassensystem den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ob dies der Fall ist, kann Ihnen der Lieferant/Hersteller Ihrer Kasse bestätigen. Weiterhin haben Betroffene im Rahmen einer Nachschau Aufzeichnungen, Bücher, sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen. Eine fehlende Verfahrensdokumentation zur Kassenführung wird vom Finanzamt als wesentlicher Mangel angesehen und kann zu steuerlichen Nachteilen führen. Eine solche Verfahrensdokumentation muss Angaben

darüber enthalten, welche Kassen bzw. Kassensysteme eingesetzt werden (wurden), wer für die Kassenführung, den täglichen Kassenabschluss, die Fertigung der Kassenberichte und die ordnungsgemäße Kassenbuchführung im Unternehmen verantwortlich ist. Ferner muss dokumentiert werden, wie auftretende Differenzen im Kassenbuch erfasst werden, wie Einnahmen aus unbaren Geschäftsvorfällen erfasst werden und wer die tägliche Überprüfung des Kassenbestandes durchführt und dokumentiert. Ferner soll in der Dokumentation erwähnt werden, welche Arbeitsanweisungen, Organisationsunterlagen, Bedienungsanleitungen usw. für die Kasse bzw. das Kassensystem vorhanden sind. Wichtig ist auch, dass dokumentiert wird, von wem Programmierungen bzw. Umprogrammierungen an der Kasse vorgenommen und wie diese dokumentiert werden.

### Steuerfalle verdeckte Gewinnausschüttung

Betriebsausgaben mindern den Gewinn einer GmbH und damit die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Stellt das Finanzamt fest, dass einzelne Aufwendungen nicht betrieblich veranlasst sind, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis (zwischen GmbH und Gesellschafter), so kann eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, z. B. wenn der Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person eine unüblich hohe Vergütung, Miete oder sonstige Zuwendung erhält. Wird eine solche verdeckte Gewinnausschüttung angenommen, so werden diese Beträge dem Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft wieder hinzugerechnet.

Wird festgestellt, dass der Ehegatte eines Gesellschafters eine unangemessen hohe Vergütung erhalten hat, so werden alle damit zusammenhängenden Kosten (also auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) rückwirkend dem Gewinn wieder zugeschlagen. Wird dies im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, gilt dies rückwirkend für alle Jahre des Prüfungszeitraums. Solche Fälle der verdeckten Gewinnausschüttung können auch vorliegen, wenn im Zusammenhang mit Pensionszusagen unübliche und vom Finanzamt nicht anerkannte Gestaltungen gewählt werden. Daher sollten Sie alle Regelungen rund um die Altersversorgung eines geschäftsführenden Gesellschafters durch uns steuerlich prüfen lassen. Eine verdeckte

Gewinnausschüttung ist auch möglich, wenn eine GmbH an einen Gesellschafter/Geschäftsführer eine Immobilie zu Wohnzwecken vermietet und hierbei Verluste entstehen. Daher sollten alle Verträge der Gesellschaft mit dem Gesellschafter und ihm nahestehenden Personen bei Abschluss und auch in der Folgezeit regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob die getroffenen Vereinbarungen angemessen sind und auch mit fremden Dritten so geschlossen worden wären.

### Steuerliche Liebhaberei

Werden aus der Vermietung z. B. einer Ferienwohnung, einer Segeljacht oder aus einer selbstständigen Tätigkeit über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet, unterstellt das Finanzamt mangelnde Gewinnerzielungsabsicht („Liebhaberei“) und erkennt die Verluste nicht mehr an. Wird dies schon zu Beginn der Tätigkeit vermutet, werden die Verluste nur vorläufig anerkannt. Sollte sich herausstellen, dass über Jahre hinweg kein Totalüberschuss erzielt wird, so kann auch rückwirkend die steuerliche Anerkennung der Verluste versagt werden. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist diese rückwirkende Versagung jedoch nicht mehr möglich, wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen schon seit mehreren Jahren festgestanden haben. Grundsätzlich kann das Finanzamt vorläufig anerkannte Verluste auch nach Eintritt der 4-jährigen Festsetzungsfrist ändern. Dies ist jedoch nach Ansicht des Finanzgerichts nicht mehr möglich, wenn das Finanzamt schon seit längerer Zeit wusste, dass mit einem positiven Gesamtüberschuss nicht zu rechnen ist. Daher kann es empfehlenswert sein, dem Finanzamt schon sehr frühzeitig bei „kritischen Objekten“ mitzuteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen mit positiven Einkünften und einem Totalüberschuss gerechnet werden kann.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	10.07.2018
Umsatzsteuer	11.06.2018	10.07.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.06.2018	13.07.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.06.2018	06.07.2018
Sozialversicherung	27.06.2018	27.07.2018

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).